Energie · Vielfalt

Unsere Welt ist voller ***natürlicher Energie ...***
... nutzen wir sie.

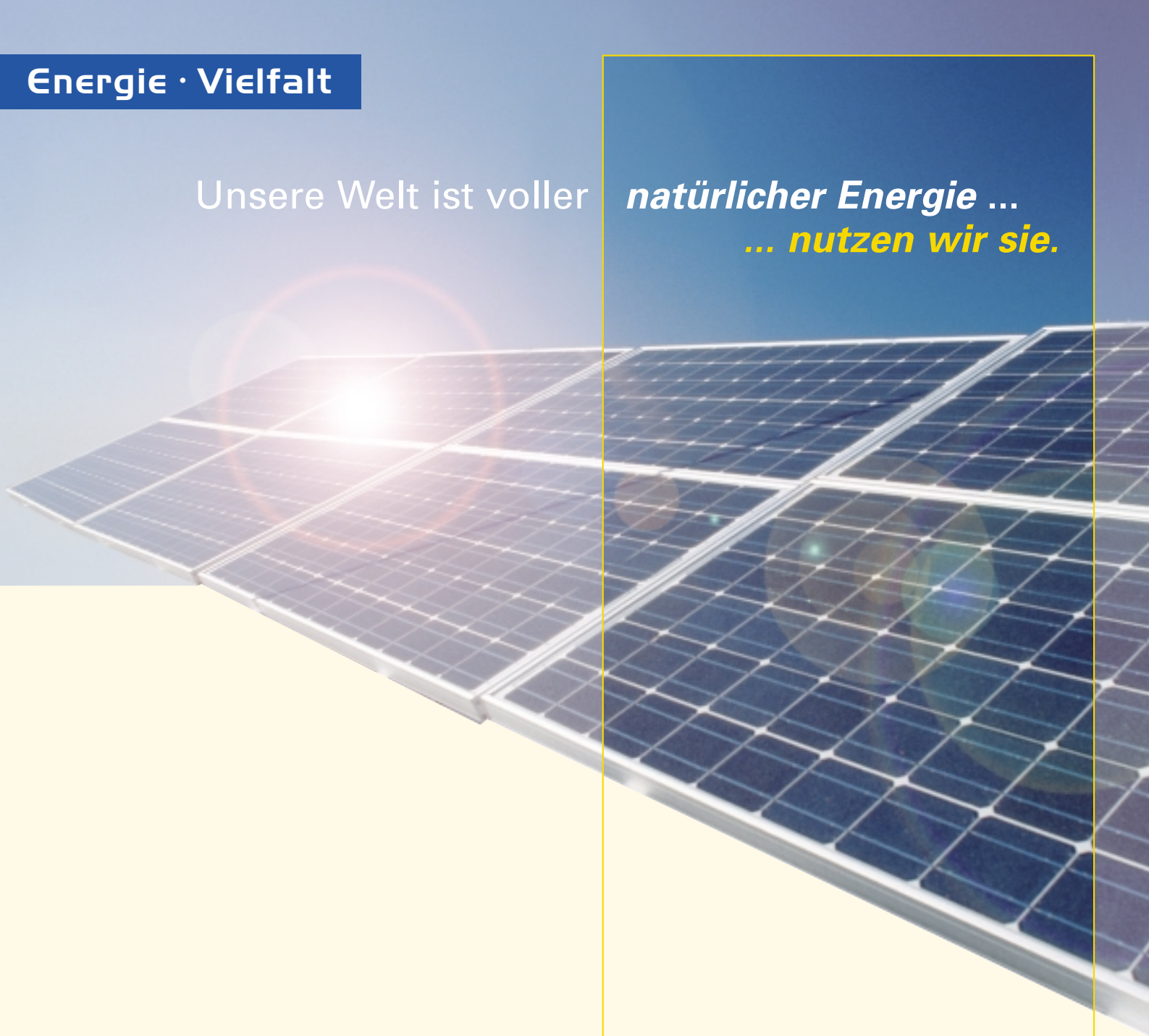

solarpark

GESAMTDARSTELLUNG

Solarpark Wunsiedel GmbH & Co.KG

Ein Bürgerprojekt

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen zur Sonnenenergie

1.1 Das Projekt

1.2 Was ist eine Photovoltaikanlage?

1.3 Was bringt die Photovoltaikanlage für die Umwelt?

2. Warum Photovoltaik?

2.1 Hohe Investitionssicherheit durch gesetzliche Rahmenbedingungen

2.2 Ökologische Auswirkungen einer Beteiligung

2.3 Die Nutzungs- und Lebensdauer

3. Technische Rahmendaten

4. Wirtschaftliche Rahmendaten

5. Wirtschaftlichkeitsprognose

6. Steuerkonzept

7. Verträge

7.1 Gesellschaftsvertrag

7.2 Veräußerungsvertrag (Kaufvertrag)

7.3 Handelsregistervollmacht

7.4 Anteilsschein

Solarpark Wunsiedel GmbH & Co.KG

1. Allgemeine Informationen zur Sonnenenergie

Die Sonne ist unser Partner. Sie schickt uns täglich kostenlos Energie vom Himmel, die wir nur umwandeln und für uns nutzbar machen brauchen. Durch die Beteiligung an einer Solarstromanlage schonen Sie nicht nur die Umwelt, sondern verdienen mit jeder Kilowatt Stunde bares Geld. Natürlich stehen anfangs viele Fragen offen. Wir möchten Ihnen die wichtigsten Informationen anhand nachfolgender Fragen und Antworten geben, damit auch Sie sich für diese umweltfreundliche Art der Stromerzeugung entscheiden.

1.1 Was steht uns an Energie zur Verfügung?

Seit über 4 Milliarden Jahren liefert die Sonne kostenlos und zuverlässig Energie zur Erde. Auf der Erdoberfläche trifft etwa der 2-milliardste Teil der gesamten abgestrahlten Sonnenenergie auf. Dieser ist ausreichend um Leben auf der Erde seit Millionen von Jahren zu ermöglichen. In Oberfranken liegt die Sonneneinstrahlung bei ca. 1000 kWh pro m^2 im Jahr. Das entspricht bei einem normalen Einfamilienhaus ca. 70000 kWh Energieeinstrahlung (dies entspricht ca. 7.000 l Heizöl), auf die zur Sonne gerichteten Dachfläche. Jeder Haushalt bekommt also eine beachtliche Menge an Energie kostenlos und völlig umweltneutral ins Haus geliefert. Eine Möglichkeit, diese Energie zu nutzen, ist die Photovoltaik.

1.2 Was ist eine Photovoltaikanlage?

Photovoltaik ist die Nutzung von Sonnenenergie zur Erzeugung von elektrischem Strom. Mittels Solarzellen wird die Strahlungsenergie der Sonne umgewandelt. Um eine sinnvolle Nutzung zu erreichen, werden die einzelnen Zellen zu sogenannten Solarmodulen verschaltet, witterungsbeständig verklebt und mit einem Alurahmen zur Montagemöglichkeit versehen. Für die technische Nutzung werden mehrere Solarmodule am Hausdach der Fassade oder auf einem Flachdach elektrisch miteinander verbunden. Dieser Photovoltaikgenerator liefert nun wie aus einer Batterie Gleichspannung. Diese Spannung wird mittels eines Wechselrichters in Wechselstrom, wie er aus der Steckdose kommt, umgewandelt. Dieser Strom wird dann gegen ein gesetzlich zugesichertes Entgelt in das öffentliche Stromnetz eingespeist.

1.3 Was bringt die Photovoltaikanlage für die Umwelt?

Die Energieversorgung wird dezentralisiert, d.h. die Energie wird dort erzeugt wo sie benötigt wird. Hohe Überlandverluste fallen weg. Weiterhin spart eine Photovoltaikanlage pro kW peak ca. 850 kg CO_2-Immissionen im Jahr ein.

„Photovoltaik“

Der Begriff „Photovoltaik“ ist zusammengesetzt aus dem griechischen Wort für Licht (photo) und dem Namen des italienischen Physikers Allessandro Volta, nach dem auch die elektrische Spannungseinheit Volt benannt ist.

Photovoltaik ist also die Bezeichnung für die Umwandlung von Licht in elektrischen Strom. Das Licht, das in Strom umgewandelt wird, ist hauptsächlich Sonnenlicht.

Die Umwandlung erfolgt mit Hilfe kristalliner Halbleiter wie Silizium. Denn Silizium verändert durch Licht seine atomare Struktur so, dass elektrische Ladungen zu fließen beginnen.

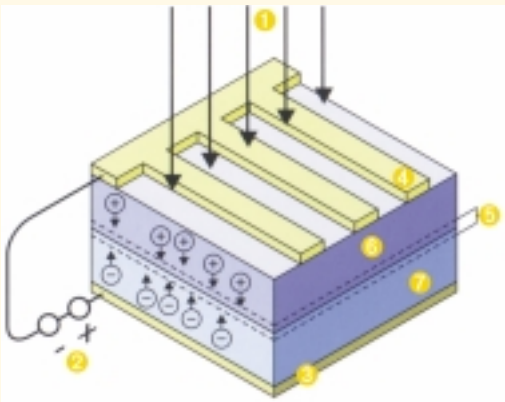

❶ Sonnenstrahlen
❷ Stromabgabe
❸ positive Elektrode
❹ negative Elektrode
❺ Grenzschicht
❻ negativ dotiertes Silizium
❼ positiv dotiertes Silizium

2. Warum Photovoltaik?

Den Erneuerbaren Energien gehört die Zukunft. Sie werden die endlichen fossilen Energieträger in diesem Jahrhundert ablösen. Das vorhandene Energiepotential der Sonnenstrahlung übersteigt den momentanen Weltenergiebedarf um das Zehntausendfache. Die Photovoltaik stellt auf Grund ihres hohen Potentials langfristig gesehen, ökologisch und wirtschaftlich, einer der wichtigsten Techniken zur Nutzung Erneuerbarer Energien dar.

Die intensive und rücksichtslose Verbrennung fossiler Energieträger hat die Erdatmosphäre in den vergangenen Jahrzehnten global und mittelfristig irreparabel geschädigt. Überschwemmungen, Ozonlöcher, Luftverschmutzung, Smok, Waldsterben, Allergien bei Mensch und Tier sind aus den täglichen Berichten von Funk und Fernsehen kaum mehr wegzudenken. Die Flutkatastrophe in den östlichen Bundesländern hat uns deutlich gezeigt, dass wir künftig unsere wirtschaftlichen Anliegen nur unter Beachtung umweltpolitischer Kriterien umsetzen dürfen.

Der dezentrale Aufbau von Solarstromanlagen unterstützt eine Energieversorgungsstruktur, die weniger abhängig von einigen wenigen Versorgern und damit grundsätzlich krisensicherer ist.

Aus diesen Gründen ist der Ausbau von Anlagen, die regenerative Energien, wie Sonne, Wind, Wasser und Biomasse nutzen unverzichtbar und wird von der Politik unterstützt.

2.1 Hohe Investitionssicherheit durch gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Grundlage für den wirtschaftlichen Ertrag der Solarstromanlage ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Nach Auslaufen des Hunderttausend-Dächer-Programmes wurde zur Marktanreizung das EEG ab 2004 geändert. Für Dachanlagen über 30 bis 100 kW peak Leistung bei Inbetriebnahme nach dem 01.01.2004 gibt es eine gesetzliche Vergütung von 0,546 Eurocent pro eingespeister kWh, über 20 Jahre hinweg garantiert. Damit sichert das EEG eine gleichbleibende und somit genau kalkulierbare Vergütung der Solarerträge für die Betreiber des Photovoltaikkraftwerkes ab.

2.2 Ökologische Auswirkungen einer Beteiligung

Die Auswahl der Solarmodule für die Photovoltaikanlage sorgt für eine ausgezeichnete Ökobilanz. Die energetische Rücklaufzeit des Solarstromsystems liegt bei rund 3 Jahren. Es erzeugt in diesem Zeitraum die Menge an Energie die zur Herstellung der Photovoltaikkomponenten und alle Zubehörteile (Kabel, Unterkonstruktion, etc.) benötigt wird. Danach produziert die Anlage ohne jeglichen Verbrauch von Ressourcen, schadstofffrei und geräuschlos elektrische Energie. Bei einer angenommenen Lebensdauer von 25 Jahren, liefert die Anlage mehr als das 5-fache der für Produktion, Betrieb und Entsorgung aufgewendeten Energien.

Die Solarstromanlage ist umwelt- und flächenschonend auf einem bestehenden Gebäude installiert, optimal der Dachfläche angepasst und verbraucht im Vergleich zu herkömmlichen Kraftwerken oder zu Freilandphotovoltaikanlagen keine landschaftlich und umwelttechnisch intakten Freiflächen. Sie versiegelt nicht zusätzlich kostbare Grünflächen und stellt keine optische Beeinträchtigung von Naturlandschaften dar.

2.3 Die Nutzungs- und Lebensdauer

Die technische Lebensdauer der Anlage und insbesondere der Module als ihre wertvollsten Bauteile liegt nach bisherigen Erfahrungen bei mehreren Jahrzehnten. Nach heutiger Erkenntnis können sie mit einer technischen Lebensdauer von deutlich mehr als 20 Jahren rechnen. Für eventuell auftretende Reparaturen der Anlage werden über die gesamte Betriebsdauer jährlich Ausgaben in Höhe von durchschnittlich 500,- € angesetzt.

Regelmäßige Wartungsarbeiten führt die SWW Wunsiedel GmbH durch, die so sich eventuell anbahnenden Schäden frühzeitig erkennen kann. Die Kosten dafür sind in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung berücksichtigt. Darüber hinaus überwacht die SWW Wunsiedel GmbH die Anlage ständig per Datenfernübertragung.

Die in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu Grunde gelegte Nutzungsdauer beträgt 20 Jahre plus das Jahr der Inbetriebnahme. Also die Gültigkeitsdauer des EEG. Somit kann mit den gesetzlich garantierten Vergütungssätzen kalkuliert werden.

Zur Zeit lässt sich die Preisentwicklung für solarerzeugten Strom über die Gültigkeitsdauer des EEG hinaus – also für den Zeitraum in mehr als 20 Jahren – nicht seriös vorhersagen. Um den Gesellschaftern, die nach 20 Jahren Anlagenbetrieb wachsende Unsicherheit, höherer Kosten für Reparaturen am Solarstromsystem oder für seinen wegen anstehender Dachreparaturen zwingenden Abbau, sowie die Rückbau- und Entsorgungskosten bei gleichzeitig eventuell niedriger Vergütung nach Ablauf der EEG-Frist zu nehmen, nimmt die SWW Wunsiedel GmbH die Anlage zum 31.12.2025 nach Ablauf des EEG Vergütungszeitraumes zurück. Damit obliegen dieser Firma der Rückbau und die Entsorgung der Anlage. Im Gegenzug bietet sich ihr im günstigsten Fall die Chance die Anlage noch über etliche Jahre weiter zu betreiben.

Solarpark Wunsiedel GmbH & Co.KG
Das Projekt

Die SWW Wunsiedel GmbH projektiert, installiert und betreibt eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 80,85 kWp. Bei einem jährlichen Ertrag von 865 kWh pro kWp im Raum Wunsiedel wird eine Gesamtstrommenge von 70.000 kWh im Jahr erzeugt, was einer CO_2-Ersparnis von jährlich ca. 65 t entspricht. Die Solarstromanlage ist als Bürgerprojekt konzipiert, um das vielfältige solare Engagement von Privatpersonen, Kommunen und Unternehmern in einem Netzwerk zu bündeln und zusammenzuführen. Der niedrige Eigenkapitalanteil von mindestens 1.000,– € soll es möglichst vielen Menschen ermöglichen sich an diesem regionalen Solarstrompark als Kommanditist zu beteiligen. Für die Anleger wird eine Rendite vor Steuern von ca. 7 % auf das durchschnittlich gebundene Kapital erwartet. Die Refinanzierung erfolgt durch die Vergütung des produzierten Solarstroms auf Basis des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG). Für Solarstromanlagen größer 30 kWp die im Jahr 2004 ans öffentliche Netz angeschlossen werden, beträgt die Vergütung je kWh 0,546 € für die Laufzeit 20 Jahre plus Inbetriebnahmejahr.

Technikhof der SWW Wunsiedel GmbH, auf dessen Dächern die Photovoltaikanlage installiert wird.

Fernüberwachung

Per Datenfernübertragung erfolgt eine ständige Überwachung der Solarstromanlage. Auf evtl. auftretende Störungen kann so innerhalb kürzester Frist reagiert werden.

Versicherung

Die Photovoltaikanlagen werden gegen erkennbare Risiken in marktüblicher Form versichert. In der Kalkulation des Vorhabens ist neben einer Multirisikosachversicherung, die Schäden an der Anlage durch Feuer, Sturm, Hagel etc. abdeckt, auch eine Betriebsunterbrechungsversicherung enthalten.

Technische Komponenten

Zum Einsatz kommen Module aus der deutschen Produktion Solarfabrik Freiburg in Freiburg.
Als Wechselrichter sind erprobte Hochleistungsgeräte der Firma SMA vorgesehen.

Solarpark Wunsiedel GmbH & Co. KG

Das zum Bau der Solarstromanlage erforderliche Eigenkapital soll in Form von Kommanditanteilen an der Solarpark Wunsiedel GmbH & Co. KG eingeworben werden. Komplementärin der Solarpark Wunsiedel GmbH & Co. KG ist die Wunsiedler Beteiligungs GmbH, Hofer Str. 19, 95632 Wunsiedel. Geschäftsführer ist Dipl. Ing. (FH) Marco Krasser. Die Wunsiedler Beteiligungs GmbH übernimmt als Komplementärin die Geschäftsführung der Solarpark Wunsiedel GmbH & Co. KG. Die zukünftigen Kommanditisten sind mit einem Betrag von 2.000,– € oder einem mehrfachen davon an der Solarpark

Techniker bei der Installation der einzelnen Solarpanels

Wunsiedel GmbH & Co. KG beteiligt. Jeder Kommanditist trägt ein eigenes unternehmerisches Risiko und ist je nach Höhe seiner Einlage an Gewinn und Verlust der Solarpark Wunsiedel GmbH & Co. KG beteiligt. Die Haftung ist auf die einmal erfolgte Einlage begrenzt. Es besteht keine Nachschusspflicht. Bis zur Eintragung der Beteiligung als Kommanditist in das Handelsregister sind die Kommanditisten an der Gesellschaft atypisch still beteiligt. Hierdurch wird eine weitergehende Begrenzung der Haftung neu eintretender Gesellschafter im Zeitraum vom Beitritt bis zur Eintragung in das Handelsregister erreicht.

Betriebsdauer

Die Lebensdauer der Solarstrommodule ist nach heutiger Erkenntnis in der Regel länger als 20 Jahre.

Das Beteiligungsangebot

Die Solarpark Wunsiedel GmbH & Co. KG bietet Beteiligungen für Kommanditisten in Stückelungen von jeweils 2.000,– € an. Die Mindestbeteiligung liegt bei 2.000,- €. Höhere Beteiligungen müssen einen ganzzahligen Vielfachen von 2.000,- € entsprechen. Jeder Kommanditist kann jederzeit mit Zustimmung der persönlichen haftenden Gesellschafterin seine Beteiligung veräußern. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

Beim Tod eines Kommanditisten geht seine Beteiligung an seine Erben über.

Weitere Regelungen enthält der KG-Vertrag.

Anteilsschein des Solarparks über 2.000,– Euro

Die Risiken

Sämtliche Angaben in diesem Konzept, Zahlenbeispiel und Prognosen sind mit Sorgfalt erstellt worden. Grundlage sind entsprechende zivil- und steuerrechtliche Vorschriften, Erlässe und Entscheidungen, Angaben und Zusagen gegenwärtiger und künftiger Vertragspartner. Die Berechnungen stellen in ihrer Gesamtheit einen aus heutiger Sicht wahrscheinlichen Verlauf der Investition dar. Da es sich jedoch um die Darstellung einer künftigen Entwicklung handelt, sind Abweichungen von den erwartenden Ergebnissen möglich.

Ursachen dafür könnten sowohl in Änderungen vom Gesetzgebung und Rechtsprechung als auch in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung oder der Entwicklung relevanter wirtschaftlicher Teilbereiche liegen. Es ist jedoch auf Grund des anzunehmenden Vertrauensschutzes nicht davon auszugehen, dass die Vergütung für bereits installierte Solarstromanlagen rückwirkend verändert wird.

Negative Einflussfaktoren sind auch grundsätzliche rechtliche Schwierigkeiten, die sich auf die Projektierung von Solarstromanlagen ungünstig auswirken könnten, wie etwa die Möglichkeit, dass Verträge fehlerhaft wären und dadurch der Betrieb von Solarstromanlagen unterbrochen werden müsste.

Mögliche Beeinträchtigungen der Ertragsprognose sind auch durch den Ausfall der Stromproduktion auf Grund höherer Gewalt oder Gründen, die von Dritten zu verantworten sind, möglich. Zur Verminderung dieses Risikos wurden geeignete Versicherungen abgeschlossen.

Die technische und betriebswirtschaftliche Projektierung von solaren Großanlagen unterliegt ferner einem komplexen Miteinander unterschiedlicher Einflussfaktoren, die möglicherweise nicht immer in ausreichendem Maß berücksichtigt werden. Eine Haftung für die prognostizierten Ergebnisse kann daher nicht übernommen werden.

So fern in der Realisierungsphase technische, juristische, betriebswirtschaftliche oder andere Gründe den Bau einer einzelnen Solarstromanlage des Solarstromparks vollständig oder teilweise verhindern oder als nicht sinnvoll erscheinen lassen, wird die betreffende Solarstromanlage auf einem Ersatzdach realisiert oder der Solarstrompark entsprechend verkleinert.

Vorteile und Chancen der solaren Stromproduktion

Im Vergleich zu anderen Arten der Stromproduktion, insbesondere aus fossilen oder atomaren Energie-

quellen, besitzt die solare Stromproduktion einige entscheidende Vorteile:

1. kostenlose, zeitlich unbegrenzte und sichere Verfügbarkeit des Energierohstoffes Sonnenenergie

2. erprobte Technik mit Leistungsgarantie des Modulherstellers über 20 Jahre

3. keine Freisetzung von Schadstoffen bei der Stromproduktion

4. keine ungelösten Abfallprobleme, da die Solarstrommodule aus recycelfähigem Material bestehen

5. Amortisation der für die Modulherstellung erforderlichen Energie bereits nach wenigen Jahren

6. optimale Energiebilanz über die gesamte Betriebsdauer des Solarstromparks, da für Stromproduktion keine neue Energie zugeführt werden muss

7. geringe Kosten für Unterhalt und Betrieb

8. dezentrale Solarkraftwerke erhöhen die Unabhängigkeit der Region von Energieimporten und sind damit ein Beitrag zur Sicherung des Wirtschaftstandortes Wunsiedel

Konzepthaftung

Alle Angaben in diesem Konzept wurden sorgfältig zusammengestellt. Die Auflistung der Chancen und Risiken soll bei Ihnen nicht den Eindruck erwecken, dass es sich hierbei um eine risikoreiche Geldanlage handelt. Sie soll viel mehr auf mögliche Gefahren einer unternehmerischen Beteiligung hinweisen. Die im folgenden erläuterten wichtigen Punkte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten jeden Anleger sich einen eigenständiges Urteil zu bilden und gegebenenfalls externe Berater hinzuzuziehen.

Zu den Chancen und Risiken einer Photovoltaikbeteiligungsanlage zählen u. a. der Zeitpunkt der Inbetriebnahme, die Platzierung des Eigenkapitals, das Strahlungspotenzial, die Vergütung nach dem Erneuerbaren Energiegesetz (EEG), die Technik, die Haftung, die Investitions-, Betriebs- und Rückbaukosten, die Finanzierung sowie die steuerlichen Aspekte.

Verwaltung

Die Wunsiedler Beteiligungs GmbH organisiert die komplette Verwaltung. Die Firma erstellt den Jahresabschluss und übernimmt alle anfallenden Aufgaben (laufende Buchhaltung, Finanzamt). Gesellschafter erhalten einmal jährlich einen Abrechnungsbogen. Die Daten werden automatisch an die Finanzämter der einzelnen Gesellschafter weitergeleitet.

Solarpark Wunsiedel GmbH & Co.KG

3. Technische Rahmendaten

Standort	SWW Wunsiedel GmbH Hofer Straße 19 95632 Wunsiedel
Dachneigung	18°
Dachorientierung	Süd West minus 30° nach Süden
Solargenerator-Leistung	80 kWp + 5% Toleranz
Solargenerator-Fläche	645 m²
Montageart	Aufdach-Montage auf Dachziegel mit speziell entwickelter Tragekonstruktion. Rahmenlose Solar Fabrik-Module mit Edelstahl-Klammern geschindelt verlegt.
Wechselrichter	12 Stück SMA SB 5000TL 1 Stück SMA SB 1700 1 Stück SMA SB 1100
Datenfernüberwachung	Anlagencontroller mit automatischer Fehlererkennung und -meldung, Datenaufzeichnung 365 Tage Datenübertragung innerhalb der Anlage über RS485
Kalkulatorischer Ertragswert	Anfänglich 865 kWh/kWp, jährlich um 0,25 % reduziert
Energetische Rücklaufzeit	Rund drei Jahre bezogen auf den „kumulierten Energieaufwand“ für die gesamte Solarstromanlage (Module, Wechselrichter, Kabel, Kleinteile etc.). Dieser Wert berücksichtigt den gesamten Energieaufwand für die Herstellung, den Betrieb über 20 Jahre und die Entsorgung der Anlage nach Ende ihrer technischen Lebensdauer.

Solarpark Wunsiedel GmbH & Co.KG

4. Wirtschaftliche Rahmendaten

Gesellschaft	Solarpark Wunsiedel GmbH & Co. KG
Objekt	Solarstromanlage mit einer Spitzenleistung von angenommenen 80,85 kWp in Wunsiedel Hofer Straße 19
Rechtsposition	Eigentümerin und Betreiberin der Anlage
Investitionsvolumen	368.676,– €
Techn. Inbetriebnahme	voraussichtlich Juli 2004
Abnahmedatum	voraussichtlich Juli 2004
Beteiligungsform	Kommanditanteil und damit Miteigentümer
Beteiligungshöhe	ab 2.000,– € Kommanditeinlage oder Mehrfache davon ... - davon anfänglicher Eigenkapitalanteil (50 %): 1000,– € - davon anfänglicher Fremdkapitalanteil (50 %): 1000,– €
Art der Fremdfinanzierung	Darlehen mit 4,5%
Agio	Entfällt
Rendite	ca. 7 % vor Steuer (Interne Zinsfußmethode)
Steuerliche Behandlung der Anleger	Der Mitunternehmer (Kommanditist) erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Verluste sind bis zur Höhe des Kapitalkontos abzugsfähig.
Abschreibung der Anlage	Degressiv über 20 Jahre mit Übergang zur linearen Abschreibung in 2015
Vergütung laut EEG	55,64 Eurocent pro kWh (Mischpreis aus 57,4 und 54,6 Eurocent für eine 80-kW-Anlage). Fest über 20 a plus Inbetriebsetzungsjahr
Kalkulatorische Lebensdauer	20 Jahre plus Inbetriebsetzungsjahr
Ausschüttung	Gesamtausschüttung 241 %
Haftung des Kommanditisten	Begrenzt auf die Kommanditeinlage durch Rechtsform der GmbH & Co. KG Es besteht keine Nachschusspflicht

50%
Fremdfinanzierung

Versicherung

Betriebshaftpflicht
„All risk“
incl. Ertragsausfall

solarpark

Gesellschaftsvertrag

Beitrittserklärung
Gesellschaftsvertrag

Komplementär
Wunsiedler Beteiligungsgesellschaft mbH

- Vollhaftung
- Verwaltung
- Techn. Betriebsführung

Kommanditisten
(Gesellschafter)

- Kommanditeinlage
- begrenzte Haftung

Werkliefervertrag

Einspeisevertrag

Rückkaufvertrag

SWW Wunsiedel GmbH
Generalübernehmer

SWW Wunsiedel GmbH

SWW Wunsiedel GmbH

Solarpark Wunsiedel GmbH & Co.KG

5. Wirtschaftlichkeitsprognose

Investitions- und Finanzierungsplan

	1 kWp	80,85 kWp	Finanzierung in %
Investitionskosten inkl. Gründungskosten	4.560,00 €	368.676,00 €	100,00
Davon:			
Eigenkapital	2.280,00 €	184.338,00 €	50,00
Darlehen (4,5 % effektiv)	2.280,00 €	184.338,00 €	50,00

Ergebnis- und Liquiditätsprognose

Energieerträge

Zeile 1 / 2:
Für die Prognose der wirtschaftlichen Entwicklung wurde ein anfänglicher durchschnittlicher Jahresenergieertrag von 865 kWh pro kWp angenommen. Dieser Wert wird aus kaufmännischer Vorsicht jährlich um jeweils 0,25 % reduziert, um einer eventuell auftretenden Verschmutzung oder Alterung der Module Rechnung zu tragen.

Liquiditätszuflüsse

Zeile 3: Einnahmen aus Stromerlös
Das erneuerbare Energien Gesetz gewährt für in 2004 installierte PV-Anlagen pro kWh Solarstrom 55,64 Eurocent für die Dauer von 20 Jahren plus Inbetriebsetzungsjahr. Mithin ergeben sich somit anfänglich 481,00 € pro Kilowatt peak und Jahr bzw. 38.912,00 € für die Gesamtanlage pro Jahr.

Zeile 4: Veräußerungserlös aus Rückkaufvertrag
Die SWW Wunsiedel GmbH obliegt der weitere Betrieb oder Rückbau und die Entsorgung der Solarstromanlage. Im Gegenzug zahlt sie einen Kaufpreis in Höhe von 145,- € pro kWp.

Liquiditätsabflüsse

Zeile 5: Verwaltung, Jahresabschluss, Technische Betriebsführung
Für die Geschäftsführung, die kaufmännische Verwaltung, den Jahresabschluss und die technische Betriebsführung erhält die Solarpark Wunsiedel Verwaltungs-GmbH als Geschäftsführerin jährlich 35,- € pro kWp. Diese Summe steigt jährlich um 2 %.

Zeile 6: Haftungsübernahme
Die Übernahme der Vollhaftung durch die Wunsiedler Beteiligungsgesellschaft mbH wird jährlich mit 9,66 € pro kWp, insgesamt also 781,- € pro Jahr vergütet. Diese Summe ist im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben und steigt um 2 % pro Jahr.

Zeile 7: Wartung
Der abgeschlossene Wartungsvertrag sieht ein anfängliches Entgelt von 400,- € pro Jahr für die Gesamtanlage (entsprechend 4,95 € pro kWp) vor. Auch hier wurde als Inflationsausgleich eine Kostensteigerung von 2 % pro Jahr veranschlagt.

Zeile 8: Versicherungen
Für die Haftpflichtversicherung und die All-risk- und Ertragsausfallversicherung sind die derzeit tatsächlich zu entrichtenden Gebühren angesetzt, wobei auch hier jeweils eine Steigerungsrate von 2 % p. a. in Ansatz gebracht wurde. Die anfänglichen Kosten pro kWp und Jahr liegen hier bei 13,20 €.

Zeile 9: Telefon-, Zähler-, und Kontoführungsgebühren
Auch diese Werte basieren auf den tatsächlichen derzeitigen Entgelten, für die wiederum eine jährliche Steigerung um 2 % unterstellt wurde. Pro kWp betragen die anfänglichen Ausgaben hierfür 3,99 € jährlich.

Zeile 10: Reparaturaufwendungen
Es werden anfängliche jährliche Ausgaben für Reparaturen und Ersatzteile in Höhe von 400,- € p. a. für die Gesamtanlage unterstellt. Diese Ausgaben steigen um 2 % p. a.. Damit ergibt sich ein durchschnittlicher Wert pro Jahr von 480,- €.
Bei dieser Angabe handelt es sich um eine reine Prognose. Die tatsächlichen Werte können höher oder niedriger ausfallen.

Zeile 11: Tilgung Darlehen
Das Darlehen in Höhe von 184338,00 € hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Dementsprechend beginnt die Tilgung im Jahr 2005, es folgen jährliche Tilgungsraten bis einschließlich 2014.

Zeile 12: Zinsen Darlehen
Der Sollzins für jeweilige Darlehensrestsumme beträgt 4,5 % effektiv.

Zeile 13: Gewerbesteuer
Die Gesellschaft unterliegt der Gewerbesteuerpflicht.Eine Gewerbesteuerlast kann entstehen, wenn das steuerliche Ergebnis nach Anrechnung des Anlaufverlustes positiv wird.

Dem steuerlichen Ergebnis werden 50 % der Dauerschuldzinsen hinzugerechnet. Für Personengesellschaften gilt ein Freibetrag von 24.500,- € mit anschließend gestaffelter Steuermesszahl. Die Gesellschaft betreibt den Betrieb in Wunsiedel bei einem derzeitigen Hebesatz von 340 %.

Zeile 14: Liquidität im Jahr
Summe der Liquiditätszuflüsse abzüglich der Summe aller Liquiditätsabflüsse.

Zeile 15: Ausschüttung in [Euro]
Hier wird die Summe der geplanten Ausschüttungen an die Gesellschafter ausgewiesen.

Zeile 16: Ausschüttung in % der Eigenkapitaleinlage
Die ausgeschütteten Beträge aus Zeile 19 werden hier im Verhältnis zur Eigenkapitaleinlage angegeben. In Summe ist geplant 241% auszuschütten.

Zeile 17: Jährlicher Zu-/Abfluss Liquiditätsreserve
Ergibt sich aus Zeile 14 (Liquidität im Jahr) abzüglich Zeile 15 (Ausschüttungen in Euro).

Zeile 18: Liquiditätsreserve kumuliert
Gibt den jährlichen Zu-/Abfluss in die Liquiditätsreserve aus Zeile 17 über die Jahre aufaddiert wieder. Dieser Wert zeigt somit den aktuellen Stand der Liquiditätsreserve an.

Zeile 19: Rechnerische Ausschüttung für internen Zinsfuß
Diese Position gibt die Zeile 15 (Ausschüttung in Euro) wieder. Im Jahr 2005 wird zusätzlich die Eigenkapitaleinlage abgezogen. Die Berechnung erfolgt nach der allgemein üblichen dynamischen Methode des internen Zinsfußes. Es ergibt sich eine Rendite von 7,09% vor persönlicher Steuerlast.

Zeile 20: Anlagenkosten

Zeile 21: Abschreibung PV-Anlage
Die Abschreibung der PV-Anlage erfolgt nach § 7 Abs. 2 EStG degressiv mit jeweils 10 % über 20 Jahre. Von der Wechselmöglichkeit in die lineare Abschreibung wird Gebrauch gemacht.

Zeile 22: Steuerliches Ergebnis Gesamtanlage
Sie können dieser Zeile das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft im jeweiligen Jahr entnehmen.

Zeile 23: Steuerliches Ergebnis pro 1000.- €
Diese Zeile weist das einkommenssteuerlich relevante Ergebnis pro Jahr für eine Beteiligung in Höhe von 1000,-€ aus.

Sensitivitätsabschätzungen

Der Ertrag einer Solarstromanlage ist in etwa direkt abhängig von der Solarstrahlung. Diese schwankt im langjährigen Mittel um wenige Prozent. Unabhängig davon beeinflusst die technische Verfügbarkeit der Anlage den Ertrag. Um Ihnen die Auswirkungen von Ertragsschwankungen um rund 5 % aufzuzeigen, haben wir zwei Szenarien berechnet:

Szenario 1: Anlagenertrag 5 % höher, Degradation unverändert 0,25 %:

Anfänglicher jährlicher Energieertrag pro kWp:	910 kWh
Angenommene jährliche Verringerung des Stromertrages:	0,25 % p. a.
Restliche Randdaten unverändert.	
Gesamtausschüttung:	264 %
Rendite nach dem internen Zinsfuß:	8,12 %

Szenario 2: Anlagenertrag 5 % niedriger, Degradation unverändert 0,25 %:

Anfänglicher jährlicher Energieertrag pro kWp:	820 kWp
Angenommene jährliche Verringerung des Stromertrages:	0,25 % p. a.
Restliche Randdaten unverändert.	
Gesamtausschüttung:	219 %
Rendite nach dem internen Zinsfuß:	5,96 %

Tabelle siehe separate Email!

6. Das Steuerkonzept

Einkunftsart und Besteuerungsverfahren

Die Solarpark Wunsiedel GmbH & Co. KG (im folgenden Beteiligungsgesellschaft oder Gesellschaft genannt) ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft gem. § 15 Abs. 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG). Kommanditisten (Gesellschafter) gelten steuerlich als Mitunternehmer. Sie erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Gewinne und Verluste der Gesellschaft werden Kommanditisten anteilig zugerechnet und sind von diesen individuell zu versteuern; die Gesellschaft selbst ist nicht einkommensteuerpflichtig.

Die Feststellung der Einkünfte erfolgt gem. § 180 Abs. Nr. 2a Abgabenordnung gesondert und einheitlich für alle Gesellschafter. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der Sitz der Geschäftsleitung befindet (Betriebsfinanzamt), im vorliegenden Fall das Finanzamt Wunsiedel.
Nach der Veranlagung teilt das Betriebsfinanzamt den Wohnsitzfinanzämtern die Ergebnisanteile der Kommanditisten als Grundlage für deren persönliche Einkommensteuerveranlagung mit. Kommanditisten, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 EStG erzielen, können ihre Verlustanteile grundsätzlich als Freibetrag gem. § 39a Abs. 1 Nr. 5b EStG auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Der Antrag muss bis spätestens 30. November des Veranlagungszeitraums beim Wohnfinanzamt eingereicht werden.

Mitunternehmerschaft und Gewinnerzielungsabsicht

Steuerliche Ergebnisse aus Gewerbebetrieb sind beim Gesellschafter grundsätzlich mit Einkünften anderer Einkunftsarten verrechenbar. Verluste führen zu einer Minderung des zu versteuernden Einkommens, während Gewinne das zu versteuernde Einkommen erhöhen. Die Anerkennung steuerlicher Ergebnisse durch das Finanzamt setzt jedoch die Erfüllung der Kriterien Mitunternehmer-Eigenschaft sowie die Gewinnerzielungsabsicht voraus. Beides trifft nach Ansicht des Prospektherausgebers für die Gesellschaft zu: Die Kommanditisten tragen Mitunternehmerrisiko, denn sie sind am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Gesellschaft beteiligt. Ferner verfügen sie über Informations-, Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte, so dass sie auch Mitunternehmerinitiative entfalten. Gewinnerzielungsabsicht besteht, wenn sowohl auf der Ebene der Gesellschaft, als auch auf der Ebene des einzelnen Kommanditisten ein so genannter „Totalgewinn“ zu erwarten ist, d. h. wenn innerhalb des Planungszeitraums die Summe der kalkulierten Gewinne insgesamt die Summe der Verluste übersteigt.

Beschränkung des Verlustausgleichs bei negativem Kapitalkonto (§ 15a EStG)

Die grundsätzliche Möglichkeit des Verlustausgleichs beim Kommanditisten wird durch § 15a Abs. 1 EStG eingeschränkt. Danach können zugewiesene Verluste weder mit Einkünften aus derselben noch mit anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden, soweit ein negatives Kapitalkonto des Kommanditisten entsteht oder sich erhöht. Das ist dann der Fall, wenn der zugewiesene kumulierte Verlust die im Handelsregister eingetragene Einlage des Kommanditisten übersteigt. Soweit der Verlust nicht ausgeglichen oder abgezogen werden darf, ist er jedoch vortragbar, d. h. er kann mit Gewinnen, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind, verrechnet werden.

Vorlaufkosten, Absetzung für Abnutzung (Afa)

In der Anfangsphase der Gesellschaft entstehen steuerliche Verluste. Diese setzen sich aus sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben (Vorlaufkosten) und Abschreibungen zusammen. Der Abzug von Vorlaufkosten richtet sich nach den Grundsätzen des so genannten Vierten Bauherren-Erlasses (Schreiben des BMF vom 30.8.1990) in Verbindung mit den jüngsten Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zu geschlossenen Immobilienfonds vom 08.05.01 und vom 28.06.01 sowie dem BMF-Schreiben vom 24.10.01. Danach können beispielsweise Eigenkapital-Vermittlungsprovisionen sowie Notar- und Gerichtsgebühren nicht mehr als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben geltend gemacht, sondern müssen als Anschaffungskosten aktiviert werden. Unklar bleibt dagegen beispielsweise die Behandlung von Kosten für die betriebswirtschaftliche Konzeption oder Prospektgutachten. Obwohl auch die Grundsatzfrage noch unbeantwortet ist, ob die BFJ-Entscheidungen originär-gewerbliche Fonds wie den vorliegenden überhaupt betreffen, werden alle fraglichen Kosten sicherheitshalber als Anschaffungskosten behandelt. Nach Inbetriebnahme der Anlage resultieren steuerliche Verluste

insbesondere aus der Inanspruchnahme der Absetzung für Abnutzung (AfA). Bei Solarstromanlagen handelt es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (Betriebsvorrichtungen), so dass degressive Abschreibungen nach § 7 Abs. 2 EStG möglich sind. Dabei darf der Abschreibungssatz das Zweifache des linearen AfA nicht übersteigen und maximal 20 Jahre angesetzte Nutzungsdauer von Solarstromanlagen führt zu einem maximalen Abschreibungssatz von 10 % (=100:20x2). Von der Wechselmöglichkeit zur linearen Abschreibung wird in dem Jahr Gebrauch gemacht, in dem er den Abschreibungsbetrag nach der linearen Methode unterschreitet.

Gewerbesteuer

Die Gesellschaft unterliegt der Gewerbesteuer. Zur Ermittlung des zugrunde liegenden Gewerbeertrags wird das einkommensteuerliche Ergebnis (Gewinn oder Verlust) um Hinzurechnungen und Kürzungen gem. § 8 bzw. § 9 Gewerbesteuergesetz (GewStG) modifiziert. Bedeutsam ist insbesondere die Hinzurechnung von 50 % der Dauerschuldzinsen.
Bei Personengesellschaften gilt ein Freibetrag von 24.500 EUR. Gewerbeverluste können unbegrenzt vorgetragen und mit späteren Gewerbeerträgen verrechnet werden.
Gewerbesteuerliche Verlustvorträge sind allerdings an die Personen der Gesellschafter gebunden, so dass bei einem Gesellschafterwechsel der auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende Teil des Verlustvortrages wegfällt. Infolge von Gesellschafterwechsel kann es deshalb zu einer höheren Gewerbesteuerbelastung für die verbleibenden Gesellschafter kommen. Die Gewerbesteuer selbst stellt eine abzugsfähige Betriebsausgabe dar. Seit dem Veranlagungszeitraum 2001 führt die von der Gesellschaft gezahlte Gewerbesteuer beim Kommanditisten in Teilen zu einer Steuerermäßigung gem. § 35 Abs. a Satz 2 EStG. Und zwar vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer um das 1,8-fache des für den Veranlagungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrags, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt.

Zinsabschlagsteuer

Die Zinserträge der Beteiligungsgesellschaft aus der Anlage liquider Mittel unterliegen einer 30 %igen Kapitalertragsteuer. Hinzu kommt ein 5,5 %iger Solidaritätszuschlag auf diesen Betrag. Damit wird von Zinserträgen ein Betrag in Höhe von 31,65 % vorab an das Finanzamt abgeführt. Der Kommanditist kann die anteilig auf ihn entfallende Kapitalertragsteuer bei seiner persönlichen Einkommensteuererklärung als Steuervorauszahlung geltend machen.

Umsatzsteuer

Die Beteiligungsgesellschaft übt eine gewerbliche Tätigkeit selbständig aus, ihre Umsätze unterliegen folglich der Umsatzsteuer. Damit einher geht grundsätzlich die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, so dass in den Planungen mit Nettobeträgen gerechnet wird. Vorsteuerbeträge, die Leistungen im Zusammenhang mit der Ausgabe der Kommanditanteile betreffen, können gem. § 4 Nr. 8f Umsatzsteuergesetz (UStG) jedoch nicht geltend gemacht werden. Entsprechende Kosten sind in der Kalkulation mit Bruttobeträgen angesetzt.

Entnahmen

Ab dem Jahr 2005 sieht der Liquiditätsplan der Gesellschaft Ausschüttungen an die Gesellschafter vor. Steuerlich entsprechen Ausschüttungen Kapitalentnahmen, die als solche nicht steuerpflichtig sind. Ausschüttungen, durch die beim Kommanditisten ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht, müssen nach § 15a Abs. 3 EStG jedoch grundsätzlich als Entnahmegewinn versteuert werden, es sei denn, die Entnahme führt nach § 172 Abs. 4 HGB zu einer erweiterten Haftung des Kommanditisten für die Schulden der Gesellschaft bis zur Höhe der derartigen Entnahmen. Diese Haftung muss sich zum Bilanzstichtag aus der Eintragung des Kommanditisten in das Handelsregister ergeben. Sie darf nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder nach Art und Weise des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft unwahrscheinlich sein. Bei der Beurteilung des Haftungsrisikos ist nicht nur auf die Verhältnisse am Bilanzstichtag, sondern auch auf die voraussichtliche künftige Entwicklung der Gesellschaft abzustellen und die Finanzverwaltung hat im Zweifelsfall das Fehlen des Haftungsrisikos nachzuweisen. Da die Gesellschaft die genannten Voraussetzungen erfüllt, ist davon auszugehen, dass eine Entnahmebesteuerung vermieden werden kann. Auch § 4 Abs. 4a EStG (Abzugsverbot für Schuldzinsen bei Überentnahmen) trifft auf die Gesellschaft nicht zu, da Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens von dieser Regelung unberührt bleiben, die beantragten Darlehen der Gesellschaft aber ausschließlich diesem Zweck dienen.

Gewinnanteile

Gewinnanteile aus der Beteiligung an der Gesellschaft unterliegen beim Kommanditisten der Belastung mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer unter Anwendung seines individuellen Grenzsteuersatzes. Seit 1998 wird auf die Einkommensteuer zudem ein Solidaritätszu-

schlag von 5,5 % erhoben; er wurde in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen bis zum Jahr 2010 berücksichtigt. Die Kirchensteuer geht in Höhe von 8 % der Einkommensteuer über den gesamten Planungszeitraum in die Planung ein. Abweichungen von diesen Vorgaben können bei den Kommanditisten zu geringeren oder höheren Steuerzahlungen bzw. -erstattungen führen.

Veräußerungs- und Aufgabegewinn

Ein Veräußerungsgewinn (Verkauf der Beteiligung) wie auch ein gleichfalls als Veräußerungsgewinn zu behandelnder Liquidationsgewinn (Aufgabe der Gesellschaft) sind gem. § 16 Abs. 1 bzw. Abs. 3 EStG beim einzelnen Kommanditisten insoweit einkommensteuerpflichtig, als der anteilige Veräusserungs- bzw. Liquidationserlös das steuerliche Kapitalkonto des Kommanditisten übersteigt. Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so wird der Veräußerungsgewinn gem. § 16 Abs. 1 bzw. Abs. 4 EStG auf Antrag der Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er 45.000 EUR übersteigt. Der Freibetrag ist dem Steuerpflichtigen nur einmal zu gewähren. Er ermässigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 EUR übersteigt. Die Besteuerung erfolgt im Übrigen grundsätzlich nach der so genannten Fünftel-Regelung des § 34 Abs. 1 EStG (außerordentliche Einkünfte). Veräußerungsgewinne werden danach nur mit einem Fünftel steuerlich erfasst und die hierauf entfallende Steuer verfünffacht, so dass es zu einer Progressionsminderung kommt. Gesellschafter, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd berufsunfähig sind, können alternativ dazu einmal im Leben auf Antrag auch von § 34 Abs. 3 EStG Gebrauch machen, der die Anwendung eines 56 %igen durchschnittlichen Steuersatzes, mindestens jedoch 16 % für Veräusserungsgewinne bis zu einer Höhe von 5 Mio. EUR vorsieht. In allen Fällen der Veräußerung ist zu beachten, dass die Summe der steuerlichen Ergebnisse aus der Beteiligung einschließlich des Veräußerungsgewinns zu einem Totalgewinn für den Gesellschafter führen muss, um nicht die steuerliche Anerkennung der Verluste zu gefährden.

Erbschafts- und Schenkungsteuer

Der Erwerb von Todes wegen sowie Schenkung unter Lebenden unterliegen der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer). Als Bemessungsgrundlage dient der nach bewertungsrechtlichen Vorschriften ermittelte Wert des Betriebsvermögens im Todes- bzw. Schenkungszeitpunkt. Dieser Wert ist grundsätzlich anhand der Steuerbilanzwerte (Buchwerte) der Gesellschaft zu ermitteln. Wird der anteilige Steuerbilanzwert des Kommanditisten negativ, fällt bei Übergang bzw. Übertragung des Anteils keine Erbschafts-/Schenkungsteuer an. Ein derartiges negatives Betriebsvermögen kann außerdem mit zusätzlich übertragenem positiven Vermögen (z.B. Bargeld) saldiert werden. Die Besteuerung richtet sich anschließend nach § 13a ErbStG: Vom gesamten saldierten Betriebsvermögen bleiben 256.000 EUR außer Ansatz (Freibetrag gem. Abs. 1) der verbleibende Wert wird lediglich mit 60 Prozent angesetzt (Abs. 2). Im Fall einer Schenkung kann der Freibetrag nach Ablauf von 10 Jahren erneut in Anspruch genommen werden. Zu beachten ist die Behaltefrist von 5 Jahren gem. § 13a Abs. 5 ErbStG. Denn der Freibetrag und der verminderte Wertansatz fallen mit Wirkung für Vergangenheit weg, soweit der Erwerber innerhalb von 5 Jahren nach dem Erwerb den Anteil an der Gesellschaft veräußert. Hinweis: Teile des geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes – darunter insbesondere die Begünstigung von Betriebsvermögen – werden derzeit vom Bundesfinanzhof auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft. Nach einem Erlass der Finanzverwaltung vom 06.12.01 erfolgen Festsetzungen von Erbschaft- und Schenkungsteuern deshalb künftig nur noch vorläufig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund künftiger Gesetzesänderungen höhere (ggf. auch niedrigere) Erbschaft-/Schenkungsteuern anfallen.

Sonderbetriebsausgaben

Aufwendungen, die dem Kommanditisten durch seine Beteiligung an der Gesellschaft entstehen, beispielsweise Notargebühren oder Zinsen für eine Anteilsfinanzierung können nur im Rahmen der Steuererklärung der Beteiligungsgesellschaft geltend gemacht werden. Eine Berücksichtigung der Sonderbetriebsausgaben kann nur erfolgen, wenn diese bis spätestens zum 31. März des Folgejahres der Gesellschaft mitgeteilt und entsprechend Originalbelege vorgelegt werden. Sofern Sonderbetriebsausgaben nicht mitgeteilt werden und nicht durch die Sonderbilanzen in die Steuererklärung der Gesellschaft einfließen, kann der Kommanditist diese Aufgabe nicht in seiner eigenen Steuererklärung nachholen.

Steuerlicher Vorbehalt

Die steuerliche Konzeption dieses Beteiligungsangebots basiert auf der aktuellen Gesetzeslage, der Rechtsprechung der Finanzgerichte sowie der veröffentlichten Auffassung der Finanzverwaltung, Stand Januar 2004. Durch Änderungen des Steuerrechts, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis können Abweichungen entstehen, die sich auf das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligung auswirken. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es kann vielmehr nur ein Überblick über die wesentlichen steuerlichen Aspekte gegeben werden. Die Betrachtung beschränkt sich dabei auf Beteiligung, die im Privatvermögen gehalten werden, für im Betriebsvermögen gehaltene Beteiligung gelten zum Teil andere Bestimmungen.

7.1 Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz, Rechtsform

(1) Gesellschaft wird unter der Firmenbezeichnung Solarpark Wunsiedel GmbH & Co.KG geführt.
(2) Sitz der Gesellschaft ist Wunsiedel
(3) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, Photovoltaikanlagen zu errichten, zu betreiben und den erzeugten Strom zu verkaufen. Sie ist berechtigt, alle Maßnahmen vorzunehmen, welche diesem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienen, einschließlich der Beteiligung an anderen Gesellschaften und insbesondere dem Erwerb und der Errichtung von Solaranlagen einschließlich Leitungen und aller sonstigen damit verbundenen Anlagen und Dienstleistungen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr und beginnt im Innenverhältnis mit der Vertragsunterzeichnung, im Außenverhältnis mit Eintragung im Handelsregister. Es endet zum 31.12. des Jahres.

§ 4 Gesellschafter

(1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Wunsiedler Beteiligungsgesellschaft mbH. Diese Komplementärin kann ihren Gesellschaftsanteil zum Ende eines Kalenderjahres mit sämtlichen Rechten und Pflichten, sofern sich eine Gesellschaft oder Person mit gleicher Bonität zur Übernahme bereit erklärt und in die Gesellschaft eintritt, abtreten.
(2) Kommanditist ist die SWW Wunsiedel GmbH mit einer Einlage von € 400.000,– .
Der Kapitalanteil ist durch Bareinlage in voller Höhe zu erbringen. Der Betrag ist sofort zur Zahlung an die Gesellschaft fällig.
Der Kapitalanteil des Kommanditisten ist als seine Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

§ 5 Konten der Gesellschafter

(1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist am Kapital nicht beteiligt.
(2) Für jeden Kommanditisten wird ein Kapitalkonto, das – insoweit die Kommanditeinlagen erbracht sind – die Höhe der Beteiligung am Gesellschaftsvermögen wiedergibt, eingerichtet. Die Höhe der Kapitalkonten entspricht den zum Handelsregister angemeldeten Kommanditeinlagen. Die Kapitalkonten sind Festkonten; sie werden nicht verzinst.
(3) Etwaige Verluste der Gesellschafter werden auf Verlustvortragskonten, die im Bedarfsfall für jeden Gesellschafter eingerichtet werden, verbucht. Die Verlustvortragskonten werden nicht verzinst. Gewinne werden auf einem Verrechnungskonto verbucht, soweit sie nicht bereits auf einem Verlustvortragskonto verbucht wurden.
(4) Über die Verpflichtung zur Leistung der in der Beitrittsvereinbarung vereinbarten Kommanditeinlage hinaus übernehmen die Kommanditisten keine weiteren Zahlungs- und Nachschusspflichten oder Haftungen. Die gesetzliche Regelung über die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern gemäß § 171 ff. HGB bleibt von dem vertraglichen Ausschluss unberührt.
(5 Der einzelne Gesellschafter ist ohne seine Zustimmung nicht verpflichtet, sich an einer beschlossenen Kapitalerhöhung zu beteiligen.
(6) Eine Nachschusspflicht kann nur mit den Stimmen aller Gesellschafter beschlossen werden.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft wird durch den Komplementär ausgeübt.
Die SWW Wunsiedel GmbH soll mit der technischen Betriebsführung der Anlage beauftragt werden. Das Nähere ist in einem mit der SWW Wunsiedel abzuschließenden Vertrag zu vereinbaren.
(2) Der Komplementär und seine Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
(3) Die Geschäftsführung ist berechtigt, Handlungen und Willenserklärungen, bezüglich des laufenden alltäglichen Geschäftsbetriebes vorzunehmen. Zur Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, ist im Innenverhältnis die Einwilligung des Gesellschafterversammlung erforderlich. Dies gilt – aber nicht ausschließlich – für die nachstehenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte.
(a) Erwerb und Belastung von sowie Verfügung über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte sowie Abschluss von Leasing-Verträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter.

(b) Vornahme von Rechtsgeschäften, deren Wertheitigkeit pro Einzelfall 25.000,– Euro übersteigt. Ausgenommen hiervon sind der zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes notwendige Kauf von Energieerzeugungsanlagen sowie deren Komponenten und Ersatzteile, sowie der Abschluss von Darlehensverträgen zur Finanzierung der für den Gesellschaftszweck notwendigen Käufe und die Anlage des Geldvermögens der Gesellschaft.
(c) Änderungen der Geschäftsrichtung im Rahmen des Gesellschaftszwecks.

(4) Ausdrücklich werden die Geschäftsführer der Gesellschaft bereits mit dem Gesellschaftsvertrag ermächtigt, im Rahmen der Kreditaufnahme für den Gesellschaftszweck (vgl. § 2 dieses Vertrages) eine teilweise oder vollständige Sicherungsübereignung der Gesellschaftsanlagen ohne zusätzliche gesonderte Einwilligung der Gesellschafter zu betreiben oder durchzuführen, soweit dadurch die Gewährung eines (Förder-) Kredites, welche für den Zweck der Gesellschaft notwendig ist, teilweise oder vollständig abhängt. Spätestens bis zur nächsten Gesellschaftsversammlung sind die Gesellschafter über Inhalt und Umfang der Sicherungsübereignung zu informieren.

(5) Der Komplementär ist von der Beschränkung des § 112 Abs. 1 HGB befreit. Dies gilt sinngemäß für gegebenenfalls bestellte weitere Geschäftsführer.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung (§ 8) gefasst.

(2) In der Gesellschafterversammlung wird nach Kapitalanteilen abgestimmt. Je volle 1.000,– Euro eines eingezahlten Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in allen Angelegenheiten, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz entgegensteht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt insbesondere für die
a) Genehmigung des Jahresabschlusses
b) Gewinnverwendung
c) Entlastung der Geschäftsführung
d) Festlegung der Vergütung der Geschäftsführung
e) Änderung des Vertrages; dies gilt soweit gesetzlich zulässig auch bei einer grundlegenden Änderung des Vertrages
f) Auflösung der Gesellschaft
g) Ausschluss von Gesellschaftern
h) in den anderen in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen

§ 8 Gesellschafterversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich, jeweils in der ersten Jahreshälfte hat eine Gesellschafterversammlung stattzufinden. Die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Tage. Die Bekanntgabe von Ort, Termin und Tagesordnung der Gesellschaftsversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte bekannte Anschrift.

(2) Eine Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung auch dann einzuberufen, wenn mindestens zwanzig von Hundert der Gesellschafter dies schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangen. Die Kosten tragen die Antragsteller, sofern die Versammlung nicht die Übernahme beschließt.

(3) Jeder Gesellschafter kann sich vertreten lassen. Eine Vertretung durch einen anderen Gesellschafter ist zulässig. Vertreter haben vor Beginn der Versammlung der Geschäftsführung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig von Hundert der gemäß § 7 Abs. 2 dieses Vertrages zu errechnenden Gesamtstimmanteile der Gesellschaft, repräsentiert durch die Gesellschafter oder deren Vertreter im Sinne des § 8 Abs. 3 dieses Vertrages anwesend sind. Wird die Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter und ihre Vertreter beschlussfähig.

(5) Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben und von Protokollführer und Versammlungsleiter unterzeichnet sind. Das Protokoll ist den Gesellschaftern spätestens einen Monat nach Versammlungstermin zuzusenden.

§ 9 Anfechtung von Beschlüssen

Die Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung können gegenüber der Gesellschaft selbst geltend gemacht werden; sie müssen innerhalb der Monatsfrist durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist kann die angebliche Ungültigkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 10 Rechnungswesen, Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr im laufe des nachfolgenden Jahres aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist in Anlehnung an das handelsrechtliche Gliederungsschema unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

(3) Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtlich Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.

(4) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, zum Nachweis von Sonderwerbungskosten gesondert auf-

zufordern. Vielmehr müssen die Gesellschafter ihre Belege bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der Geschäftsführung einreichen.

§ 11 Gewinnermittlung und -verteilung

(1) Am Jahresergebnis nehmen die Gesellschafter gemäß ihrem jeweiligen Kapitalkonto im Sinne von § 5 Abs. 2 teil, wobei sämtliche im Jahr 2004 beitretenden Gesellschafter unabhängig vom Datum des Beitritts gleich behandelt werden sollen. Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt am Jahresergebnis nicht teil.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß.

(3) Im Übrigen sind Entnahmen aufgrund eines mit einfacher Mehrheit zu fassenden Gesellschafterbeschlusses zulässig, sofern dadurch nicht die Bildung der Rückstellung beeinträchtigt oder eine Nachschusspflicht erzeugt wird.

§ 12 Vergütung der Komplementärin

Die Komplementärin erhält eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vergütung wie folgt:
Die Vergütung beträgt für das Geschäftsjahr 2004 781,– Euro und steigt ab dem Geschäftsjahr 2005 um jährlich 2 %. Die Komplementärin erhält weiterhin Ersatz ihrer Auslagen.

§ 13 Auflösung und Fortführung

In Fällen, in denen das Gesetz für den Eintritt gewisser Ereignisse die Auflösung vorsieht, soll diese nicht eintreten. Vielmehr scheidet der Gesellschafter, in dessen Person das Ereignis eingetreten ist, oder der dieses veranlasst hat, aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird alsdann mit den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt.

§ 14 Kündigung der Beteiligung

Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.
Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 15 Verfügungen über Kommanditanteile

(1) Die Veräußerung eines Kommanditanteils ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Die Belastung eines Kommanditanteils ist unzulässig.

(2) Die Veräußerung des Kommanditanteils des Gründungskommanditisten SWW Wunsiedel GmbH oder von Teilen dieses Kommanditanteils, die jedoch durch 1.000 teilbar sein müssen, ist ohne Zustimmung der Mitgesellschafter jederzeit gestattet und zulässig.

(3) Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag können nicht übertragen oder belastet werden. Hiervon ausgenommen ist eine etwaige Abtretung von Ausschüttungsansprüchen an die Gründungskommanditistin SWW Wunsiedel GmbH, welche ausdrücklich ohne weitere Zustimmung zulässig ist.

§ 16 Ausscheiden eines Gesellschafters

(1) Ein Gesellschafter scheidet aus folgenden Gründen aus der Gesellschaft aus:
a) bei seiner Kündigung oder
b) im Falle seines Ausschlusses oder
c) in sonstigen im Gesetz oder diesem Vertrag vorgesehenen Fällen.

(2) Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die Gesellschaft wird vielmehr von den verbleiben den Gesellschaftern fortgesetzt. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters wächst den verbleibenden Gesellschaftern an.

(3) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, ohne dass sein Gesellschaftsanteil auf einen Rechtsnachfolger übergeht, ist die Gründungsgesellschafterin SWW Wunsiedel GmbH berechtigt, den Kapitalanteil des Ausscheidenden ganz oder teilweise zu übernehmen. Die Übernahme wird durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft ausgeübt. Die Übernahme kann, falls der Gesellschafter durch Kündigung aus der Gesellschaft ausscheidet, nur bis zum Ablauf der Kündigungsfrist, in allen anderen Fällen nur bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden ausgeübt werden.
Im Falle der Ausübung des Übernahmerechts ist die SWW Wunsiedel GmbH verpflichtet, die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden oder seiner Rechtsnachfolger auf Zahlung einer Abfindung freizustellen.

§ 17 Ausschluss eines Gesellschafters

(1) Der Ausschluss eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in der Person des betreffenden Gesellschafters liegt, zulässig.

(2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
- ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt,
- durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre,
- über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat oder
- die Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil betrieben und nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet wird.

(3) Die Auszahlung der Auseindersetzungsguthaben erfolgt auch in diesem Fall wie in § 19 dieses Vertrages geregelt.

§ 18 Tod eines Gesellschafters

(1) Stirbt ein Kommanditist, so wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt.

(2) Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten bis zur Durchführung der Auseinandersetzung vertreten zu lassen. Solange ein gemeinsamer Bevollmächtigter nicht benannt ist, ruhen die Gesellschaftsrechte mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung nach diesem Vertrag.

§ 19 Abfindung

(1) Ein ausscheidender Kommanditist erhält eine Abfindung in Höhe der Summe seines Kapital-Verlustvortrags- und Verrechnungskontos.

(2) Das Abfindungsguthaben ist in zwei gleiche Jahresraten bis spätestens zum Ende der beiden folgenden Geschäftsjahre an den Gesellschafter auszuzahlen. Bei einem negativen Kapitalkonto gilt das sinngemäß für dessen Ausgleich durch den Gesellschafter.

(3) Wird die letzte Steuerbilanz der Gesellschaft durch eine spätere finanzamtliche Außenprüfung bestandskräftig geändert, so ändert sich insoweit die Grundlage für das Abfindungsguthaben nicht.

§ 20 Handelsregisteranmeldungen

Jeder Kommanditist bevollmächtigt die Komplementärin hiermit, ihn in Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, gegenüber dem Handelsregister zu vertreten, und verpflichtet sich, der Komplementärin eine öffentlich beglaubigte Vollmacht zur Vertretung gegenüber dem Handelsregister in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zu erteilen mit Ausnahme der Anmeldung seines Ausscheidens oder der Veränderung seiner Kommanditeinlage.

§ 21 Lückenfüllung, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

(2) Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Diese Bestimmung kann auch nicht durch wiederholten Verstoß außer Kraft gesetzt werden. Auf eine feste Verbindung dieses Vertrages mit anderen Verträgen und Erklärungen wird verzichtet.

(3) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt die Wunsiedler Beteiligungsgesellschaft mbH.

(4) Gerichtsstand für alle die Gesellschaft betreffenden Streitigkeiten ist in Wunsiedel. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.